

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat zum Vorwurf einer Verletzung der Ausstandspflicht durch Herrn RR Jörg Krähenbühl, Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Reinach/Tramhaltestelle Reinach Dorf (Stichwort «Kaphaltestelle»)

Datum: 22. Oktober 2009

Nummer: 2009-315

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/315

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

zum Vorwurf einer Verletzung der Ausstandspflicht durch Herrn RR Jörg Krähenbühl, Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Reinach/Tramhaltestelle Reinach Dorf (Stichwort «Kaphaltestelle»)

vom 22. Oktober 2009

1. Ausgangslage

Gemäss § 58 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL) müssen Behördenmitglieder bei Geschäften in den Ausstand treten, welche sie unmittelbar betreffen. Nach § 58 Abs. 2 der KV BL gilt diese Ausstandspflicht für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

Im Zusammenhang mit dem Geschäft Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Reinach/Tramhaltestelle Reinach Dorf (Stichwort «Kaphaltestelle») wurden im Februar 2009 öffentlich Vorwürfe erhoben, der Vorsteher der BUD habe die Ausstandspflicht verletzt, insbesondere was die Teilnahme an einer Besprechung vom 1. Dezember 2008 anbelange.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nahm in einem Communiqué vom 26.02.2009 ausführlich zur Sachlage Stellung und gelangte zum Schluss, dass keine Verletzung der Ausstandspflicht vorliege. Bei der [Beantwortung](#) der Interpellation [2009/067](#) von Martin Rüegg vom 12. März 2009 räumte der Regierungsrat dann allerdings ein, dass man «aus der Retrospektive betrachtet die Sitzungsteilnahme als Grenzfall bezeichnen und in der Beurteilung der Ausstandsfrage auch zu einem anderen Ergebnis gelangen kann.»

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) als Oberaufsichtsorgan des Kantons hat in jeder Hinsicht Einsichts- und Auskunftsrecht. Gemäss Art. 61 lit. c des Landratsgesetzes kann sie Untersuchungen durchführen und dem Landrat darüber berichten. Dieses Recht übt sie mit gebotener Umsicht und Verantwortung aus. Sie konzentriert sich auf die Erhebung von Fakten und lässt sich nicht für politisch motivierte Zwecke instrumentalisieren.

2. Auftrag der GPK an die Subkommission III

Die Runde der GPK-Subkommissionspräsidien hat sich ab dem Moment der öffentlich laut gewordenen Vorwürfe mit diesem Thema beschäftigt. An ihrer Sitzung vom

30. April 2009 beschloss die Gesamtkommission, die Angelegenheit aufzuarbeiten.

Um das detaillierte Vorgehen zu besprechen und einen provisorischen Zeitplan zu erstellen, traf sich die GPK am 26. Mai 2009 zu einer Sondersitzung. Sie befasste sich dabei mit dem chronologischen Ablauf des Geschäftes und steckte den Rahmen für den Auftrag ab. An der folgenden Plenarsitzung der GPK vom 11. Juni 2009 wurde die GPK-Subkommission III mit 10:0 Stimmen und zwei Enthaltungen beauftragt, der Sache nachzugehen, um Klarheit zu schaffen.

3. Vorgehen der Subkommission III

Die GPK-Subkommission III (Daniel Wenk, FDP, Präsidium; Jürg Degen, SP; Walter Ackermann, CVP) nahm umgehend ihre Arbeit auf und verschaffte sich am 28. Juli 2009 Einblick in die gesamten Projektunterlagen (Pläne, Protokolle etc.). Im Zeitraum vom 6. bis 14. August 2009 wurden verschiedene Mitarbeiter der zuständigen Abteilung der BUD, der Vorsteher der BUD sowie die Vorsteherin der Sicherheitsdirektion (SID) befragt. Dabei wurde den Beteiligten Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zugesichert. Von sämtlichen Befragungen wurden Protokolle erstellt.

4. Ergebnisse der Abklärungen

Im Juni 2007 übernahm Jörg Krähenbühl sein neues Amt als Regierungsrat und wurde Vorsteher der BUD. Zu diesem Zeitpunkt lag für die Umgestaltung der Hauptstrasse in Reinach ein Projekt vor (gestartet im Jahr 2003 unter der damaligen RR Elisabeth Schneider), welches für die Tramhaltestelle vor der Liegenschaft von Herrn Jörg Krähenbühl eine sogenannte Kaphaltestelle vorsah. Zu einem Planaufstellungsverfahren war es aber nicht gekommen.

Eigene Beobachtungen und Erfahrungen bei der bestehenden Kaphaltestelle in Binningen sowie das Studium diverser Berichte – u.a. der Vereinigung Pro Velo – führten dazu, dass der Vorsteher der BUD die vorgese-

hene Bauweise als Kaphaltestelle insbesondere aus Sicht der Fahrradfahrer als gefährlich einstufte. An einer Dienststellenleitersitzung vom 3. Dezember 2007 entschied RR Jörg Krähenbühl schliesslich, dass aus Sicherheitsüberlegungen im Kanton Basel-Landschaft keine Kaphaltestellen mehr gebaut werden sollen. Dieser Entscheid hatte nicht nur Auswirkungen auf das Projekt in Reinach, sondern auch auf weitere geplante Sanierungen von Kantonsstrassen mit Tramhaltestellen.

Am 5. März 2008 trat der Vorsteher der BUD für das Geschäft Umgestaltung Ortsdurchfahrt Reinach/Tramhaltestelle Reinach Dorf in den Ausstand und das Geschäft wurde an die SID übertragen. Ab diesem Zeitpunkt war der Vorsteher der BUD nicht mehr in den Verlauf des Geschäftes eingebunden.

Die SID beauftragte Ende März 2008 die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), ein Gutachten zu erstellen, mit dem Ziel, die Sicherheit der sieben verschiedenen im Projekt vorgeschlagenen Varianten zu beurteilen. Der erste Entwurf des bfu-Berichts lag im Juli 2008 vor. Dazu konnten sowohl die Gemeinde Reinach als auch der Kanton Stellung nehmen. Die kantonsinterne Koordination erfolgte durch die SID, für die fachlichen Belange wurde das Tiefbauamt beigezogen. Ende November 2008 lag schliesslich die definitive Fassung des Gutachtens der bfu vor, welche vier der sieben Varianten ausschloss und deren drei weiterzufolgen empfahl.

Die bfu stellte ihren Bericht am 1. Dezember 2008 den Verantwortlichen der SID vor. Zu dieser Besprechung lud die Vorsteherin der SID auch den Vorsteher der BUD ein. Ziel dieser Einladung war es, den Vorsteher der BUD direkt durch die bfu über die Ergebnisse des definitiven Berichtes in Kenntnis zu setzen.

Am 3. Februar 2009 fällte der Regierungsrat den definitiven Variantenentscheid. In der Folge wurden in der Presse Vorwürfe wegen Verletzung der Ausstandspflicht durch den Vorsteher der BUD laut, insbesondere in Bezug auf dessen Sitzungsteilnahme vom 1. Dezember 2008.

5. Umfang der Ausstandspflicht

Wie die rechtlichen Abklärungen der GPK ergaben, haben gemäss Rechtsprechung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft wie auch des Bundesgerichts Behördenmitglieder, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit erwecken, in den Ausstand zu treten, auch wenn sie nicht befangen sind. Es kommt folglich für die Ausstandspflicht eines Amtsinhabers weder auf das subjektive Empfinden noch auf den Umstand an, ob tatsächlich eine Befangenheit besteht. Es genügt, dass der *Anschein* von Befangenheit aufgrund objektiver Umstände erweckt werden kann.

6. Feststellungen der GPK

Nach dem 5. März 2008 (Zeitpunkt der Ausstandserklärung durch den Vorsteher der BUD) wurde das Geschäft ordentlich an die SID übergeben. Dort wurden die Organisations- und Entscheidungswege so festgelegt, dass weder das Generalsekretariat noch der Vorsteher der BUD selber in den weiteren Verlauf des Geschäftes involviert waren. Auch die Planfreigabe läuft über die Direktionsvorsteherin der SID. Ab dem 5. März 2008 bis zum Zeitpunkt der Sitzungsteilnahme vom 1. Dezember 2008 hat sich der Vorsteher der BUD an die Ausstandspflicht gehalten.

Die persönliche Teilnahme an der Besprechung vom 1. Dezember 2008 bezeichnet der Vorsteher der BUD selber als sehr ungeschickt. Er würde eine solche Teilnahme nach eigener Aussage nicht wiederholen. Auch von Seiten der SID, welche zu diesem Treffen eingeladen hatte, wurde die Wirkung dieses Schrittes in der Öffentlichkeit verkannt. Unterschätzt wurde sie, weil es bei der Besprechung am 1. Dezember 2008 lediglich um die Vorstellung des definitiven bfu-Berichts, insbesondere der Ergebnisse des Gutachtens, ging. Am Bericht selber wurden nach dieser Besprechung keinerlei Veränderungen mehr vorgenommen.

Die GPK stellt fest, dass die Sitzungsteilnahme des Vorstehers der BUD vom 1. Dezember 2008 mehr als ungeschickt war. Es fehlte ihm bei diesem Schritt die nötige Sensibilität. Auch die öffentliche Wahrnehmung wurde falsch eingeschätzt bzw. überhaupt nicht in Betracht gezogen. Da diese Sitzungsteilnahme jedoch keinen Einfluss auf die Beschlussfassung hatte und der Bericht nicht beraten wurde, stellt sie nach Auffassung der GPK keine Verletzung der Ausstandspflicht dar.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Verletzung der Ausstandspflicht vorliegt, ist aber nicht die Sitzungsteilnahme der entscheidende Punkt; vielmehr ist zu fragen, weshalb der Entscheid, in den Ausstand zu treten, erst am 5. März 2008 getroffen wurde.

Gemäss § 58 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL) müssen Behördenmitglieder bei Geschäften in den Ausstand treten, wenn sie unmittelbar davon betroffen sind. Nach bestehender Rechtsprechung genügt es, wenn nur schon der *Anschein* von Befangenheit aufgrund objektiver Umstände erweckt werden kann. RR Jörg Krähenbühl ist Eigentümer einer an die Tramhaltestelle anstossenden Liegenschaft. Eine Umgestaltung der Haltestelle könnte auch Auswirkungen auf die Anordnung der Parkplätze vor dieser Liegenschaft haben. Damit sind objektive Umstände gegeben, welche nach Ansicht der GPK geeignet sind, den Anschein einer Befangenheit zu erwecken.

Es geht bei der Ausstandsregelung nicht nur um die Pflicht, nach der Abgabe eines Geschäftes keinen Einfluss mehr auf den weiteren Verlauf nehmen zu können, sondern vielmehr um die grundsätzliche Pflicht,

überhaupt in den Ausstand zu treten. Der Vorwurf an den Vorsteher der BUD, zu spät in den Ausstand getreten zu sein, ist begründet. Die GPK stellt fest, dass die Pflicht, rechtzeitig in den Ausstand zu treten, verletzt wurde.

Den Grundsatzentscheid der BUD, im Kanton keine Kaphaltestellen mehr zu bauen, erachtet die GPK als legitim. Der Vorsteher der BUD konnte Beweggründe für diesen Entscheid darlegen, die in keinem Zusammenhang mit allfälligen persönlichen Interessen als Grundeigentümer stehen. Der Grundsatzentscheid geht zurück auf eine Studie eines externen Büros vom 30.10.2007, welche im Hinblick auf den eventuellen Bau von Kaphaltestellen in Allschwil und Reinach erstellt wurde.

Der Variantenentscheid des Regierungsrates vom 3. Februar 2009 ist aus Sicht der GPK nachvollziehbar verlaufen. Zu erwähnen bleibt, dass dazu gar kein Regierungsratsbeschluss nötig gewesen wäre. Solche Entscheide liegen im Kompetenzbereich des Vorstehers. Aufgrund der Eigendynamik, welche dieses Geschäft in der öffentlichen Wahrnehmung erlangt hatte, bezog die Vorsteherin der SID aber den gesamten Regierungsrat ein.

Ein Regierungsrat steht immer im Fokus der Öffentlichkeit. Eine scharfe Trennung zwischen privatem und öffentlichem Verhalten kann zwar von der betroffenen Person selber durchaus vollzogen werden, die öffentliche Wahrnehmung aber ist eine andere. Im vorliegenden Fall ergibt sich zwischen den Funktionen von RR Jörg Krähenbühl als Regierungsrat und Herrn Jörg Krähenbühl als privatem Liegenschaftsbesitzer ein Rollenkonflikt. Es kann vom Bürger nicht erwartet werden, die Grenze zwischen Verhalten und Auftritt als Regierungsrat oder Privatperson klar trennen zu können. Ein Regierungsrat wird auch in privaten Angelegenheiten als öffentlicher Amtsträger gesehen. Hinsichtlich der Wahrnehmung der öffentlichen Meinung wäre beim Vorsteher der BUD mehr Gespür angezeigt gewesen.

In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage, inwieweit neben der persönlichen Verantwortung eines Regierungsmitglieds dem Gesamtregierungsrat eine kollektive Mitverantwortung zukommt.

Da für die Bejahung der Ausstandspflichtverletzung schon der Anschein der Befangenheit genügt, welcher in jedem Fall gegeben ist, hat die GPK nicht überprüft, ob RR Jörg Krähenbühl tatsächlich befangen ist und wie sich der Variantenentscheid letztlich auf seine private Liegenschaft auswirken wird.

7. Empfehlungen der GPK

Dem Vorsteher der BUD wird empfohlen, sich beim weiteren Verlauf dieses Geschäftes und möglichen Aktionen als privater Liegenschaftsbesitzer bewusst zu sein, dass die öffentliche Wahrnehmung hochsensibel ist. Sämtliche weiteren Schritte in diesem Fall, sei es

nun als Privatperson oder in der Funktion als Regierungsrat, werden von der Öffentlichkeit nicht differenziert wahrgenommen.

Die Verantwortung des Regierungsrates als Gesamtgremium muss im Zusammenhang mit der möglichen Befangenheit eines Regierungsmitglieds besser wahrgenommen und die Sensibilität für die öffentliche Wahrnehmung erhöht werden.

Die GPK regt an, neue Regierungsmitglieder bei Amtsantritt auf spezifische Situationen wie z.B. potentielle Rollenkonflikte und die erhöhte Sensibilität in der öffentlichen Wahrnehmung, vorzubereiten. Es ist zu prüfen, ob bzw. wie eine kurze Einführung durch erfahrene Regierungsmitglieder oder durch das Gremium erfolgen könnte.

Liestal, den 1. Oktober 2009

Namens der GPK-Subkommission III:
Der Präsident: Daniel Wenk

Die Geschäftsprüfungskommission hat den vorliegenden Bericht anlässlich ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2009 genehmigt und zuhanden des Landrates verabschiedet.

8. Antrag

Die GPK beantragt dem Landrat einstimmig, vom Bericht zum Vorwurf einer Verletzung der Ausstandspflicht durch Herrn RR Jörg Krähenbühl im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Reinach/Tramhaltestelle Reinach Dorf Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 22. Oktober 2009

Namens der Geschäftsprüfungskommission:
Die Präsidentin: Hanni Huggel